

# **Hinweise des AZV Götzenthal zum Schutz unterirdischer Abwasserkanäle und Steuerkabel**

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Bei allen Erdarbeiten - insbesondere in öffentlichen Straßen, aber auch auf Privatgrund - ist stets mit dem Vorhandensein von unterirdischen Abwasserkanälen und teilweise mitverlegten Steuerkabeln (künftig: Kanäle) zu rechnen.
- 1.2. Kanäle stehen als Entsorgungsanlagen im Interesse der Allgemeinheit unter besonderem gesetzlichen Schutz. Ihre schuldhaftige Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz.

## **2. Lage von Kanälen**

- 2.1. Kanäle liegen in unterschiedlichen Tiefen. Die tatsächliche Tiefenlage kann von der ursprünglichen Verlegetiefe abweichen, z.B. auf Grund von Bodensenkungen. Streckenweise können Steuerkabel in Schutzrohren verlegt bzw. mit Ton-, Stein- oder Kunststoffmaterial abgedeckt und/oder durch Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Vor allem bei älteren Anlagen und nach Arbeiten Dritter muss auch mit nicht gekennzeichneten Leitungen gerechnet werden. Das trifft besonders für Hausanschlussleitungen zu.
- 2.2. Angaben über die Lage der Kanäle, insbesondere die Verlegetiefe beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (Abtragungen oder Aufschüttungen) können sich Abweichungen ergeben. Der Bauherr hat deshalb die Pflicht, die tatsächliche Lage/Tiefe der Kanäle durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Suchschlitze o. ä.) in Absprache mit dem AZV Götzenthal zu klären.
- 2.3. Können vom AZV Götzenthal keine exakten Angaben zur Lage und Tiefe von Kanälen gemacht werden, so sind zur eindeutigen Zuordnung Probeschlitze zu Lasten des Antragstellers herzustellen.
- 2.4. Der Einsatz von Maschinen und Geräten ist erst zulässig, wenn sicher gestellt ist, dass Bestand und Betrieb der Entsorgungsanlagen des AZV Götzenthal nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Jegliche Beschädigung ist der auskunftserteilenden Stelle des AZV Götzenthal sofort zwecks Besichtigung und kostenpflichtiger Beseitigung zu melden.
- 2.5. Werden bei Tiefbauarbeiten Kanäle angetroffen, die nicht in der erteilten Auskunft ausgewiesen sind, ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. Zur genauen Feststellung ist der AZV Götzenthal vor Ort zur Beratung hinzuzuziehen.
- 2.6. Die vom AZV Götzenthal ausgehändigten Unterlagen geben grundsätzlich die Lage der Entsorgungsanlagen zum Herstellungszeitpunkt wieder. Unter Umständen befanden sich die Entsorgungsanlagen nicht in der Rechtsträgerschaft des AZV Götzenthal. Der AZV Götzenthal übernimmt daher keine Gewähr für die Richtigkeit der ausgehändigten Pläne und der hierzu gegebenen mündlichen Erläuterungen.

## **3. Anzeigen von Arbeiten in der Nähe von Kanälen**

- 3.1. Vor Beginn der Arbeiten ist durch Antragstellung (Auskunft über Entsorgungsleitungen) beim AZV Götzenthal zu klären, ob und wo sich im vorgesehenen Arbeitsbereich Kanäle befinden. Bei Abweichungen von den ursprünglichen Planungen ist unverzüglich eine erneute Anfrage und Einweisung durch den AZV Götzenthal erforderlich.
- 3.2. Nur Einweisungen vor Ort sind verbindlich. Für nachträgliche Änderungen (siehe 2.2) kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
- 3.3. Bei besonderer Gefahr für die Kanäle kann der AZV Götzenthal auf Kosten des Bauherrn eine Aufsichtsperson bereitstellen. Deren Anwesenheit entbindet den Bauherrn jedoch nicht von seinen Sorgfaltspflichten.
- 3.4. Die Beendigung der Arbeiten ist dem AZV Götzenthal anzuzeigen.
- 3.5. Der Bauherr trägt die Beweislast dafür, dass er sich über die Lage der Kanäle ordnungsgemäß informiert und über deren tatsächlichen Verlauf durch eigene Erkundungsmaßnahmen den erforderlichen Grad von Gewissheit verschafft hat.

#### **4. Schutzmaßnahmen**

Den Anweisungen der Beauftragten des AZV Götzenthal ist Folge zu leisten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt folgendes:

- 4.1 In dem von dem Beauftragten des AZV Götzenthal angegebenen Bereich darf nur in Handschachtung gearbeitet werden.
- 4.2 Lageveränderungen der freigelegten Kanäle sind nicht gestattet. Frei gelegte Kanäle dürfen in Baugruben nicht frei hängen, sondern müssen zur Erhaltung der Spannungsfreiheit in nicht zu großen Abständen unterfangen oder aufgehängt werden.
- 4.3 Freigelegte Kanäle sind zu schützen (z.B. vor Frost). Alle zu den Entsorgungsanlagen gehörenden Einrichtungen, wie z. B. Schächte, müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben.
- 4.4 Werden durch die Baumaßnahmen Entsorgungsanlagen des AZV Götzenthal gekreuzt oder erfolgt eine Näherung, so sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem AZV Götzenthal abzustimmen.
- 4.5 Kanäle sind in steinfreiem Boden mit Sandbett zu verlegen. Nach Beendigung der Montagearbeiten sind das Erdreich, insbesondere das Sandbett um die Kanäle sowie alle Einrichtungen zum Schutz der Entsorgungsanlagen in den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, z.B. entfernte Trassenwarnbänder neu anzubringen. Der Boden unterhalb frei gelegter Entsorgungsanlagen ist sorgfältig zu verdichten. Der eingebrachte Boden ist bis über 40 cm über den Kanälen zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Geräten zulässig. Der AZV Götzenthal behält sich vor, diese Arbeiten in eigener Regie auf Kosten des Verursachers durchzuführen.
- 4.6 Bei Arbeiten in und an Schächten, Kanälen und anderen engen Räumen sind folgende Unfallverhütungsvorschriften zu beachten: GUV 17.5, GUV 19.8 und GUV 7.4. Gaskonzentrationsmessungen sind unbedingt durchzuführen.
- 4.7 Ist die Einhaltung dieser Auflagen aus besonderen Gründen in einzelnen Punkten nicht möglich, so sind andere Maßnahmen nur mit Zustimmung des AZV Götzenthal zulässig.

#### **5. Maßnahmen bei Auftreten von Schäden**

- 5.1 Jede unbeabsichtigte Freilegung von Entsorgungsanlagen ist dem AZV Götzenthal sofort zu melden. Sind Kanalrohre beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des AZV Götzenthal erfolgen.
- 5.2 Wenn Entsorgungsanlagen beschädigt werden, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:
  - Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen,
  - Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern,
  - Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern,
  - den AZV Götzenthal unverzüglich benachrichtigen,
  - erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen,
  - weitere Maßnahmen mit dem AZV Götzenthal und anderen zuständigen Stellen abstimmen,
  - das Personal der bauausführenden Firmen hat bis zum Eintreffen des Beauftragten des AZV Götzenthal an der Stelle zu verbleiben,
  - bei Schäden an Kanälen kann Explosionsgefahr bestehen: Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden, keine elektrischen Anlagen bedienen, sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.

**Zentrale Meldestelle für Störungen an Kanälen des AZV Götzenthal:**

Tel.: 03764/ 7919-0 bzw. 0172/ 3714751